

**Stadt Lippstadt**

**Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Vom \_\_. \_\_\_\_ 2023

Aufgrund der §§ 7 Absätze 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat der Rat der Stadt Lippstadt am 25. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
Begriffsbestimmung

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familiennahe, familienergänzende Form der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot neben Kindertageseinrichtungen und hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
  - den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.
- (3) Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Kindertagespflege kann auch in Form einer Großtagespflege erbracht werden. Eine Großtagespflege ist ein Verbund von bis zu drei Tagespflegepersonen.
- (4) Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens drei Monate angelegt, begründete Ausnahmen sind möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(6) Die §§ 27 bis 34 SGB VIII sowie § 35a SGB VIII bleiben unberührt.

## § 2

### Leistungen der Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson.

(2) Die Stadt Lippstadt hat eine Kooperationsvereinbarung mit dem Sozialdienst kath. Frau Lippstadt e.V. (SkF) abgeschlossen und insbesondere folgende Aufgaben an den SkF übertragen

1. die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Tagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung,
2. Beratung und Unterstützung von Pflegeperson und Herkunftsfamilie, um die Kontinuität des Erziehungsprozesses und Übereinstimmungen in der Erziehungspraxis sicherzustellen,
3. Feststellung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen (Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen) und der ihnen für ihre Aufgabe zur Verfügung stehenden Räume,
4. Sicherstellung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson,
5. Werbung von Tagespflegepersonen,
6. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen initiieren, beraten, unterstützen und fördern.

(3) Folgende Leistungen werden ausschließlich durch die Stadt Lippstadt vorgenommen:

1. die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
2. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII,
3. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

## **II. Förder- und Anspruchsvoraussetzungen**

### § 3

#### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung der Kindertagespflege erfolgt für die Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Lippstadt haben.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn:

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zeiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zum dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eltern haben das Recht, zwischen den zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- (5) Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege zunächst bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.
- (6) Anspruchsberechtigt sind die Kinder, in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, vertreten durch die Eltern.

#### § 4

##### Antragsverfahren und Betreuungsumfang

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf Antrag. Dieser ist durch die Eltern an die Stadt Lippstadt zu richten. Eine Kopie des vollständigen Betreuungsvertrages ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich. Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkinderbetreuung (u. a.) kann davon abgewichen werden. Die Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.
- (3) Ein Antrag auf Änderung des wöchentlichen Betreuungsumfangs ist mindestens 2 Wochen im Voraus durch die Eltern und die Tagespflegeperson gemeinsam

schriftlich einzureichen. Die dadurch bedingte Neufestsetzung der laufenden Geldleistung wird mit Beginn des Folgemonats umgesetzt.

- (4) Vorzeitige Beendigungen eines Betreuungsverhältnisses sind dem örtlichen Jugendhilfeträger von der Tagespflegeperson umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Ende des Monats, in dem die tatsächliche Betreuung beendet worden ist. Soweit in dem zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenem privatrechtlichen Betreuungsvertrag Kündigungsfristen vorgesehen sind, gelten diese nicht für die Beendigung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt. Aus diesem Vertrag sich noch ergebende Zahlungen nach Beendigung der Betreuung sind daher unmittelbar zwischen Tagespflegeperson und Eltern zu regeln.
- (5) Die Stadt Lippstadt behält sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor. Bei besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **III. Kindertagespflegeerlaubnis und Rahmenbedingungen**

#### **§ 5**

#### **Kindertagespflegeerlaubnis**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der Stadt Lippstadt auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt.
- (2) Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
  1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
  2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich.

- (3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und

insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Dabei muss eine vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder weiterhin gegeben sein. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

- (4) Die Tagespflegepersonen führen nach § 17 KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Daneben soll die Entwicklung des Kindes beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden (§ 18 KiBiz). Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.
- (5) Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten. Diese sind monatlich von Eltern und Tagespflegeperson zu unterschreiben und auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist der Anwesenheitslisten beträgt 3 Jahre.

## § 6

### Eignungsprüfung der Tagespflegeperson

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus. Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).
- (2) Die Überprüfung der Eignung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. durch den SkF. Zum Nachweis der Eignung hat die Tagespflegeperson vorzulegen:
  1. bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen,
  2. ein hausärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tagespflege,
  3. einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder einer Immunität gegen Masern (§ 20 Abs. 8, 9 Infektionsschutzgesetz),
  4. einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Lebenslauf),
  5. Qualifizierungsnachweise und ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis,
  6. eine Bescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 UE),
  7. die Vorlage einer Konzeption der Kindertagespflegestelle,

8. eine schriftliche Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt der Stadt Lippstadt und der Tagespflegeperson.

Bei besonderen Anlässen kann auch in Zwischenzeiträumen die weitere Eignung für die Durchführung der Tagespflege anhand geeigneter Mittel sowie Unterlagen geprüft werden.

## § 7

### Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat gemäß § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Dies gilt insbesondere in Bezug auf
  1. den Ausfall der Kindertagespflegeperson oder eines betreuten Kindes für mehr als 6 Wochen im Kindergartenjahr (Urlaub, Krankheit etc.). In diesen Fällen sind die Anwesenheitslisten nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung bis zum 31.08. des folgenden Kindergartenjahres bei der Stadt Lippstadt einzureichen.
  2. Änderungen des Betreuungsumfangs.
  3. die Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Lippstadt.
- (2) Die auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt tätigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, mit dem SkF als der mit der örtlichen Fachberatung betrauten Stelle zu kooperieren. Diese Kooperation umfasst u. a. bis zu zwei Hausbesuche im Kindergartenjahr inklusive Hospitation und Reflexionsgespräch durch den SkF.

## § 8

### Qualifikation

- (1) Alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, sollen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Für bereits tätige Tagespflegepersonen wird ebenfalls diese Qualifizierung nach dem QHB über 300 Unterrichtseinheiten angestrebt.
- (2) Sozialpädagogische Fachkräfte, die als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
- (3) Kinderpflegerinnen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen entsprechenden Nachweis im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten. Diese Qualifizierungen können tätigkeitsbegleitend absolviert werden.

- (4) Die Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die Teilnahme ist jeweils zum Ende des Kindergartenjahres zum 31. Juli nachzuweisen.
- (5) Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder mit drohender Behinderung erfordert eine Zusatzqualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege. Ausführungen zur inklusiven Betreuung sind in die pädagogische Konzeption aufzunehmen.

## § 9

### Zeiten ohne Betreuung

- (1) Im Interesse des Kindes sollen Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen (§ 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz).
- (2) Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes eine Weiterfinanzierung der Förderleistung für bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr.
- (3) Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson erhält diese für bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr eine Fortzahlung in Höhe der ursprünglichen Förderleistung. Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attests.
- (4) Bei urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Weiterfinanzierung der Förderleistung für bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr. Die Regelung des Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Höhe der Förderung, die im Falle der Absätze 2 bis 4 fortgezahlt wird, richtet sich nach den Regelungen des § 12 dieser Satzung.
- (6) Über Ausnahmetatbestände entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger im Einzelfall.

## § 10

### Vertretung

- (1) Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson soll die Vertretung durch andere Tagespflegepersonen sichergestellt werden. Die Vertretungsregelung muss im pädagogischen Konzept der Tagespflegeperson enthalten sein und Ausführungen hinsichtlich des Beziehungsaufbaus der Vertretungstagespflegeperson zu Kindern und deren Eltern enthalten. Die Förderleistung, für das jeweils zu betreuende Kind steht der vertretenden Tagespflegeperson zu.
- (2) Darüber hinaus hält die Stadt Lippstadt mobile Stützpunkte (MobS) für weitere Vertretungsfälle vor. Diese werden vom SkF betrieben. Die an den MobS angegliederten Tagespflegepersonen schließen mit dem SkF eine Vereinbarung für

Vertretungsfälle ab. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vertretungsmodells ergeben sich aus der mit dem SkF abgeschlossenen Vereinbarung über die Sicherstellung einer Vertretungsregelung im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege.

- (3) Sofern in einer Tagespflegestelle eine zusätzliche Tagespflegeperson als Vertretungskraft eingesetzt wird, wird eine Vorhaltepauschale für 6 Betreuungsstunden in der Woche in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes (zzgl. Arbeitgeberanteil) gezahlt. Dies ermöglicht, dass die Vertretungskraft regelmäßig in der Tagespflegestelle eingesetzt wird und eine Beziehung zu den betreuten Kindern aufbauen kann. Im Vertretungsfall werden die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 9 Abs. 3 dieser Satzung gezahlt.

#### **IV. Finanzielle Förderung**

##### **§ 11**

##### **Voraussetzungen und Umfang der finanziellen Förderung**

- (1) Die von der Stadt Lippstadt bzw. dem SkF vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse werden bei Vorlage der nachfolgenden Voraussetzungen finanziell gefördert:
1. ein Antrag der Eltern des zu betreuenden Kindes,
  2. die Vorlage des vollständigen Betreuungsvertrages,
  3. Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach § 4 dieser Satzung,
  4. Versicherungsnachweise, sofern eine Erstattung von Beiträgen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgen soll,
  5. eine Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII.
- (2) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung,
  5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessenen Arbeitslosenversicherung,
  6. ein Entgelt für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit,
  7. für jedes zugeordnete Kind einen Beitrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.
- (3) Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse des Arbeitgebers, Maßnahmezuschüsse nach dem SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.



- (4) Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson schließen eine Förderung durch die Stadt Lippstadt aus. Ausgenommen hiervon ist ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten.

## § 12 Höhe der Förderung

- (1) Die Stundensätze beinhalten die Sachkosten und einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson. Die Höhe der Stundensätze ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Stundensätze nach Anlage 1 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen zum 01. August angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2024/2025. Die Fortschreibung erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kindpauschalen.
- (3) Die Vergütung unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eigenständig Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen. Die Stadt Lippstadt übermittelt der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen ist die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger verpflichtet, die Mitteilung beim zuständigen Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgerinnen und Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.
- (4) Für ein Kind, das einen nachgewiesenen besonderen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des Jugendamtes oder AO-SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.
- (5) Für ein Kind, das dem Personenkreis der § 2 Abs. 1 sowie §§ 99 ff. SGB IX zugeordnet ist und eine Zuwendung vom Landesjugendamt für Kinder mit Behinderung in der Tagespflege erhält, kann eine Förderung von bis zum 2,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden, wenn die in der Pflegeerlaubnis angegebene Höchstzahl an zu betreuenden Kindern um einen Platz reduziert wird.
- (6) Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.
- (7) Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird in der Regel unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr pauschaliert bemessen. Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält diese Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.
- (8) Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Angestelltenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis (Abtrittserklärung) der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

- (9) Tagespflegepersonen, die im Rahmen ihrer erarbeiteten Konzeption ergänzende Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 1 KiBiz leisten, können im Rahmen der Festsetzungen der örtlichen Jugendhilfplanung weitere Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach 48 KiBiz erhalten.
- (10) Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger.

### § 13

#### Erstattung von Aufwendungen für Versicherungsbeiträge

- (1) Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz erstattet:
1. nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung,
  2. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  3. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
  4. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer vorangegangenen angemessenen Arbeitslosenversicherung (§ 28a SGB III).
- (2) Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflege und Arbeitslosenversicherung erfolgt für die Monate, in denen eine Betreuung stattgefunden hat; angefangene Monate werden voll berücksichtigt.
- (3) Bei den angestellten Kindertagespflegepersonen trägt die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger dafür Sorge, dass die Kindertagespflegepersonen sozialversichert werden und führt die hälftigen Beiträge an die Versicherungen ab. Die Erstattung erfolgt auf Antrag für alle Sozialversicherungen im vollen Umfang, sofern die Sozialversicherungsbeiträge angemessen sind.

### § 14

#### Qualifikations- und Fortbildungszuschuss

- (1) Angehenden Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege absolviert haben, kann auf Antrag ein Zuschuss von bis zu 2.000,00 € gewährt werden.
- (2) Für die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 KiBiz stehen pro Kindergartenjahr bis zu 50,00 € je Kindertagespflegeperson zur Verfügung. Diese werden auf Antrag und gegen Nachweis ausgezahlt.

- (3) Die Kosten für die Teilnahme an weiteren geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Stadt Lippstadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### § 15 Mietförderung

- (1) Für den Mietzuschuss in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten werden maximal 60 m<sup>2</sup> Fläche und in Großtagespflegestellen maximal 120 m<sup>2</sup> Fläche anerkannt.
- (2) Der Zuschuss beträgt 20% der anerkannten tatsächlichen Kaltmiete, jedoch höchstens 20% der Pauschale gemäß § 7 Abs. 2 DVO KiBiz.
- (3) Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den Mietzuschuss analog zu § 9 DVO KiBiz.

#### § 16 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der ausgezahlten Geldleistungen nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Der Erstattungsanspruch wird im Einzelfall geprüft. Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht. Die Pflicht beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Änderung.

### **V. Sonstige Vorschriften**

#### § 17 Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalierten Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 18 Datenschutz

- (1) Die Stadt Lippstadt erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen notwendigen personenbezogenen Daten auf Grundlage der §§ 61 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiBiz.

- (2) Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite [www.lippstadt.de/datenschutz](http://www.lippstadt.de/datenschutz).

### § 19

#### Entzug der Pflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach der Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nichteignung vor, so wird mit dem SkF als für die Fachberatung zuständigen Stelle ein Beratungs- und Entwicklungsprozess eingeleitet. Bei der Beurteilung der Versagungsgründe findet § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Berücksichtigung.
- (2) Kommt die Stadt Lippstadt in Übereinkunft mit der für Fachberatung zuständigen Stelle zu dem Schluss, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht mehr vorliegt, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der §§ 45, 47, 48 SGB X aufgehoben.

### § 20

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz vom 01. Juni 2023 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

### Stundensätze für Kindertagespflegepersonen

Qualifikation*	Sachkosten	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	Stundensatz
160 UE	1,20 €	4,61 €	5,81 €
300 UE	1,20 €	5,21 €	6,41 €

#### \*Hinweise und Kriterien zur Qualifikation

##### **160 UE**

Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

##### **300 UE**

Qualifikation von 300 Unterrichtseinheiten (UE) auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege, bestehend aus einer tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation (160 UE, s.o.) sowie einer tätigkeitsbegleitenden Qualifikation (140 UE). Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 haben alle Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, eine Qualifikation über 300 UE vorzuweisen. Gleichgestellt sind sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung für Kindertageseinrichtungen in NRW. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 haben diese bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 UE vorzulegen.

#### **Übergangsregelung**

Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2024 werden Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation von 160 UE besitzen, Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 300 UE gleichgestellt. Auf diese Weise besteht für die erstgenannten Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, die tätigkeitsbegleitende Qualifikation nachzuholen bzw. zu beginnen.